

## Anlage 1 zur 1.Änderung BP „Am Abtenweg“ Gutenstetten



### **Gemeinde Gutenstetten**

(Landkreis Neustadt an der Aisch / Bad Windsheim)

## **1.Änderung – BP „Am Abtenweg“ Gutenstetten Erweiterung des Geltungsbereiches**

# **B e g r ü n d u n g**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>4</b>
<b>3. Planungsrechtliche Voraussetzungen</b>	<b>5</b>
3.1 Landesplanerische Ziele	5
3.2 Landschaftsplan	6
3.3 1.Änderung des Bebauungsplan	6
<b>4. Natur und Landschaft</b>	<b>7</b>
<b>5. Fremdleitungen</b>	<b>7</b>
<b>6. Erschließung</b>	<b>7</b>
6.1 Erschließungsstraße	7
6.2 Abwasser	7
6.3 Wasserversorgung	8
6.4 Gasversorgung	8
6.5 Stromversorgung und Straßenbeleuchtung	8
6.6 Abfall	8
<b>7. Geplante bauliche Nutzung</b>	<b>8</b>
7.1 Art, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	9
7.2 Maß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 (1,2) und 4 BauNVO	9
7.3 Vollgeschosse, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 (3) BauNVO	9
<b>8. Bebauung, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO</b>	<b>9</b>
8.1 Höheneinstellung	9
8.2 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude	9
8.3 Unzulässige Anlagen	9
<b>9. Größe des Baugebietes</b>	<b>9</b>
<b>10. Bodenordnende Maßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>11. Emissionen / Immissionen</b>	<b>10</b>
11.1 Immissionen	10
11.2 Emissionen	10
<b>12. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)</b>	<b>10</b>
<b>Anlage 1 „Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange“</b>	<b>11</b>

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Für die Erweiterung des Geltungsbereichs BP „Am Abtenweg“ zur Schaffung einer neuen Wohnfläche in Gutenstetten, wird die 1.Änderung des Bebauungsplanes erlassen, um in der Ortslage Gutenstetten im Bereich des bestehenden Anwesens eines Ortsansässigen Bauland zu schaffen.

Grundlage der Änderung des Bebauungsplans - Erweiterung des Geltungsbereiches ist § 13 BauGB. Im erweiterten Geltungsbereich wurden die Festsetzungen des best. Bebauungsplans „Am Abtenweg“ uneingeschränkt übertragen.

Die Erschließung der hier vorgesehenen Bebauung ist gesichert, eine Beeinträchtigung gemeindlicher bzw. nachbarschaftlicher Belange ist nicht gegeben. Über die vorh. Zufahrt der Erschließungsstrasse, kann die neue Parzelle erschlossen werden. Die Erweiterung des Geltungsbereiches gliedert sich an die bestehende Bebauung des vorh. Bebauungsplanes „Am Abtenweg“ von Gutenstetten ein und ist mit den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

In der beiliegenden Begründung zur Grünordnung wurden alle wesentlichen Schutzgüter untersucht und bewertet. Eine maßgebende Beeinträchtigung dieser Güter liegt nicht vor.

Nachdem der Eigentümer diesen Bauplatz für sich erschließen will, dient die Erweiterung der geordneten Bebauung in diesem Bereich und passt sich an die weitere Bebauung im Gemeindegebiet bzw. vorhandenen Bebauungsplan an.

Auszug aus dem BP "AM ABTENWEG" Gemeinde Gutenstetten



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gutenstetten weist an diesem Standort keine Nutzung als Bebauung mögliche Fläche aus. Es ist eine Fläche für Landwirtschaft - intensiv genutzte Grünfläche. Es handelt sich hier um Bauen im Außenbereich nach §35 BauGB.

Der Gemeinderat Gutenstetten hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 den Beschluß zur Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes „Am Abtenweg“ für die die Erweiterung des Geltungsbereichs zur Schaffung einer neuen Wohnfläche in Gutenstetten gefasst.

Der zur Behörden- und Bürgerbeteiligung aufgestellte Plan für die 1.Änderung des BP „Am Abtenweg“ in Gutenstetten - Erweiterung des Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 946 m<sup>2</sup> (bauliches Plangebiet des Geltungsbereichs auf Teilfläche Fl.Nr. 158/4).

Die Festsetzungen für das Gebiet sind, da hier ausschließlich Wohnraum geschaffen werden soll, angepasst an die angrenzende Bebauung bzw. den vorhandenen Bebauungsplan.

Der Geltungsbereich der vorgesehenen Erweiterung liegt am westlichen Ortsrand von Gutenstetten.

Das Plangebiet grenzt im Osten an ein Anwesen mit Wohnbebauung. Im Norden erfolgt die Erschließung des Grundstückes über eine asphaltierte Ortsstraße. Im Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an sowie das Landschaftsschutzgebiet. Das Plangebiet grenzt im Süden an forstwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst das bauliche Plangebiet Fl.-Nr. 158/4 der Gemarkung Gutenstetten. Der Geltungsbereich des Geländes befindet sich in Privatbesitz

## **2. Ziele und Zwecke der Planung**

Die Gemeinde Gutenstetten ist, bedingt durch seine Lage in attraktiver Entfernung zu den Ballungsräumen Nürnberg/Fürth und der Kreisstadt Neustadt/Aisch (Zuganbindung nach Nürnberg-Würzburg), ein beliebter Wohnstandort. Dies gilt insbesondere für den Hauptort Gutenstetten. Die charakteristischen Merkmale der Gemeinde sind die Landwirtschaft, der Wald und - bedingt durch die Lage im Steigerwald - in reduziertem Umfang der Fremdenverkehr.

Für die Ortslage Gutenstetten sind keine nennenswerten Zuzüge in den nächsten Jahren zu erwarten. Ziel ist es vielmehr, ein Abwandern von Einwohnern zu vermeiden und insbesondere junge Familien im Ort zu halten.

Die Ausweisung des vorgesehenen Baulandes soll einem ortsansässigen Grundstückseigentümer die Möglichkeit geben mit seiner Familie im Ort zu verbleiben.

Die Ausweisung des Bauplatzes verhindert somit die Abwanderung junger Familienmitglieder und dient somit auch dem Erhalt des Dorflebens durch die Ansiedlung einer Familie.

Ziel ist demnach die Überplanung des bisherigen Außenbereichs (§35 BauGB) und der Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Abtenweg“.

Es erfolgt eine Neufestsetzung der Erweiterungsfläche als künftiges „allg. Wohngebiet (WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die bisherige Außenbereichsfläche ist durch die bestehende und die umgebende Bebauung geprägt und soll als künftig Baufläche bereitgestellt werden, so dass eine maßvolle Entwicklungsmöglichkeit des Orts stattfinden kann.

Um hinsichtlich der hier zulässigen Bebauung positiv steuernd einzugreifen, wird die überbaubare Grundstücksfläche ebenso festgelegt, wie die Maßnahmen, die zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen sind.

### 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Planungsgrundlage ist der am 29. Januar 1993 genehmigte Bebauungsplan „Am Abtenweg“ der Gemeinde Gutenstetten.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan Gemeinde Gutenstetten weist an diesem Standort keine Nutzung als zur Bebauung mögliche Fläche aus. Es ist eine Fläche für Landwirtschaft - intensiv genutzte Grünfläche. Es handelt sich hier um Bauen im Außenbereich nach §35 BauGB.

Der Grundstücksbesitzer möchte hier im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes für seine Kinder eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Gutenstetten entschloss sich dazu im westlichen Dorfbereich von Gutenstetten die Schaffung einer Baufläche vorzunehmen durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des BP „Am Abtenweg“, um auch die gemeindliche Funktion als Wohnstandort zu stärken.

Ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 (4) BauGB wurde für den zu überplanenden Bereich (Erweiterung des Geltungsbereiches des BP „Am Abtenweg“) noch nicht aufgestellt.

Somit richtet sich die Zulässigkeit jenseits des BP derzeit nach § 35 BauGB.

Die 1. Änderung des BP „Am Abtenweg“ - Erweiterung des Geltungsbereiches deckt sich nicht mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen der Berichtigung bei der nächsten Gesamtüberarbeitung der Gemeinde Gutenstetten anzupassen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ statt.

Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Eine Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange ist als Anlage 1 der Erläuterung beigefügt.

#### 3.1 Landesplanerische Ziele

Um eine Abwanderung von Bewohnern zu vermeiden, sind u.a. geeignet Maßnahmen zu ergreifen, Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches „Am Abtenweg“ soll dem in Gutenstetten ortsansässigen Eigentümer des Grundstücks die Möglichkeit gegeben werden Wohnraum für sich und dessen Familien zu schaffen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 01.Juni 2023) zählt die Gemeinde Gutenstetten zu einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf.

In diesen Programmen steht die Stärkung der Eigenständigkeit und der bestehenden Struktur im Vordergrund.

Der Regionalplan der Planungsregion Westmittelfranken bezeichnet das Gebiet, in der sich Gutenstetten befindet auf der Karte 1 (Raumstruktur), als „ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“.

Weiter befinden sich laut Karte 2 (Siedlung und Versorgung) weder Bodenschätze, noch Energieversorgungs- (Windkraft-) Anlagen noch wasserwirtschaftlich relevante Bereiche in der Nähe.

Die Karte 3 (Landschaft und Erholung) und der Bayernatlas bezeichnen die Lage von Gutenstetten zwar innerhalb des Naturparks Steigerwald, ist aber im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Die Ökologisch-funktionelle Raumgliederung stellt eine kleinräumige und vielfältige Nutzung der Region dar.

Somit entspricht die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans den Zielen des Regionalplanes für die Gemeinde Gutenstetten.

## 3.2 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Gutenstetten wurde bisher kein Landschaftsplan aufgestellt.

## 3.3 1. Änderung des Bebauungsplans

Angrenzend an die bestehende Bebauung in Gutenstetten soll durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein Bauplatz geschaffen werden, den der Eigentümer für seine Familie erschließen will.

# Gutenstetten



Für die Erweiterung des BP steht das Grundstück Flurst.Nr. 158/4 mit 946 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zur Verfügung.

## 4. Natur und Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Vorschriften des BauGB anzuwenden.

In welcher Weise die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des BauGB. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen „Vermeidung“ und „Ausgleich“ im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Begleitend zu der vorliegenden Begründung wurde vom Planungsbüro Rinke eine Begründung zur Grünordnung erstellt.

Nähere Informationen zum Thema Natur und Landschaft, insbesondere die Punkte

- Lage und Charakteristik des Plangebietes
- Bestandserfassung
- Grünordnung

sind diesem Dokument zu entnehmen.

Der Grünordnungsplan ist im Planteil und in den textlichen Festsetzungen integriert worden.

## 5. Fremdleitungen

Im Rahmen einer Voranfrage bei den in der Region bedeutsamen Versorgern wurde festgestellt, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine Versorgungsleitungen liegen.

## 6. Erschließung

Alle relevanten Erschließungsmaßnahmen sind durch die angrenzende Bebauung bereits vorhanden. Eine Erschließungsplanung ist nicht erforderlich. Ab den vorhandenen Versorgungsleitungen ist der Bauherr für die Erschließung zuständig.

### 6.1 Erschließungsstraße

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Ortsstraße Am Schloßberg.

### 6.2 Abwasser

Der Bauplatz wird im Mischsystem entwässert. Der erforderliche Hausanschluss für das Schmutzwasser an die Ortskanalisation wird durch den Eigentümer auf seinem Grund hergestellt und an den in unmittelbarer Nähe anstehenden Kanal angeschlossen. Eine Überlastung des Abwassersystems von Gutenstetten ist durch den Anschluss des Bauplatzes nicht zu erwarten.

Private Freiflächen, Dachflächen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen befestigte Flächen sollen soweit als möglich nicht in die Kanalisation entwässert werden. Anfallendes Niederschlagswasser wird gesammelt und soweit es auf dem Grund die Bodenverhältnisse ermöglichen, auf dem Grundstück versickert oder als Brauchwasser verwendet.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes dürfen Dacheindeckungen aus Metall, wie z.B. aus Kupfer-, Zink-, Bleiblech etc., auch für kleinere Flächen, nur mit einer Beschichtung ausgeführt werden (vgl. § 3 NWFreiV).

Zur Speicherung des Niederschlagswassers wird eine Sammelzisterne errichtet. Nach Bodengutachten erfolgt der Überlauf der Zisterne als unterirdisches Versickerungsbauwerk (Sickerschacht) oder als oberirdischen Versickerung (z.B. Ableitung zum Vorfluter).

Folgende Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

- Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers ist die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
- Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A138 i.V.m. dem DWA-Merkblatt M 153 zu errichten und zu betreiben.
- Die punktuelle Niederschlagswasserversickerung in einem Sickerschacht ist nur zulässig, wenn andere Lösungen zur Versickerung aus zwingenden Gründen ausscheiden.
- Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist vor Baubeginn mittels eines Sickertests zu prüfen.
- Bemessung des Regenrückhalteraaumes und die Gestaltung des Überlaufes erfolgen so, dass eine Gefährdung oder Schädigung der Bewohner oder von Dritten ausgeschlossen werden kann.

### **6.3 Wasserversorgung**

Der Anschluss für Trink- und Brauchwasser erfolgt über den Fernwasserversorgung Franken. Der Versorgungsdruck ist ausreichend, die Löschwasserversorgung entspricht den örtlichen Gegebenheiten.

### **6.4 Gasversorgung**

Eine erdverlegte Gasversorgung ist nicht vorgesehen. Bei der Verwendung von Gastanks sind sichtbare oberirdische Tanks nicht zugelassen.

### **6.5 Stromversorgung und Straßenbeleuchtung**

Die Stromversorgung erfolgt über die bestehende Stromversorgung im Bereich der bestehenden Bebauung über die N-ERGIE. Es wird keine weitere Straßenbeleuchtung erstellt.

### **6.6 Abfall**

Die Entsorgung der entstehenden Haus- und Sonderabfälle wird durch die Satzung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch / Bad Windsheim geregelt. Die Entsorgung übernimmt die Kommunale Abfallwirtschaft Neustadt a. d. Aisch.

## **7. Geplante bauliche Nutzung**

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Ortes Gutenstetten und liegt außerhalb des geltenden Bebauungsplanes aber innerhalb des Grundstückes 158/4. Es handelt sich um eine Hanglage, die als intensiv genutzte Grünfläche bewirtschaftet wird.

Die mit der Versiegelung der Flächen einhergehenden Einflüsse auf Natur und Umwelt sollen durch die Ausweisung einer privaten Grünfläche, Verwendung geeigneter ökologischer Elemente sowie die Beschränkung des Umfanges der versiegelten Fläche durch die Vorgabe einer mäßigen Grundflächenzahl so gering wie möglich gehalten werden.



### 7.1 Art, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von 946 m<sup>2</sup>.

### 7.2 Maß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 (1,2) und 4 BauNVO

Die Grundflächenzahl ist im Plangebiet nach § 17 BauNVO auf 0,30 begrenzt worden, da die im ländlichen Raum üblichen großen Grundstücke nicht mit einer zu massiven Bebauung in Erscheinung treten sollen. Zugelassen ist eine offene Bebauung.

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in Form von Einzelhäusern festgesetzt. Je Einzelhaus (Einfamilienhaus) sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

### 7.3 Vollgeschosse, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 (3) BauNVO

Zugelassen sind max. zwei Vollgeschosse + Dachgeschoß

## 8. Bebauung, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO

Die Einschränkungen infolge des 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden auf ein Minimum reduziert.

### 8.1 Höheneinstellung

Die Höhenlage der Wohngebäude ist dem Gelände anzupassen.

Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze - Talseits:

- Wandhöhe max. 6,5m über Bezugspunkt vorh. Gelände
- Wandhöhe: Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt Wand/UK Sparren (siehe Detail: Wandhöhe)
- Bezugspunkt: Der Bezugspunkt für die Wandhöhe ist Oberkante Bestandsgelände. Er ist vor der Mittelachse des betreffenden Gebäudes anzusetzen.

Eine Unterschreitung der Höhenfestsetzung ist zulässig

### 8.2 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude

Als Dachform ist Satteldach 40°-42° auszuführen, auch Garagen und Nebenanlagen.

Dacheindeckung ist nicht vorgeschrieben. Die Farbe ist mit Ziegelrot bzw. naturrot vorgeschrieben.

Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Dachdeckungsarten, sind mit Ausnahme von Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren, nicht zulässig. Um einen Metallaustrag zu vermeiden, sind grundsätzlich nur beschichtete Metall- und Blecheindeckungen zulässig (vgl. Teil A Ziff. 15).

Verfahrensfreie Kleinwindkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern (gebäudeabhängig), auch aufgeständert, sind zulässig.

### 8.3 Unzulässige Anlagen

Blechgaragen, provisorische Gebäude, fliegende Gebäude, Baracken, grelle oder glänzende Farben oder Materialien sind unzulässig.

## 9. Größe des Baugebietes

Unter Zugrundelegung der im der Einziehungssatzung vorgeschlagenen Grundstückseinteilung ergeben sich folgende statistische Daten für das Gesamtgebiet:

Bruttobaufläche:

= Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca.	946 m <sup>2</sup>	=	100 %
./ private Verkehrsfläche	ca.	150 m <sup>2</sup>	=	16 %
Bebaubare Nettobaufläche	ca.	796 m <sup>2</sup>	=	84 %

## **10. Bodenordnende Maßnahmen**

Die Fläche befindet sich im Besitz der Familie des zukünftigen Bauherrn.

## **11. Emissionen / Immissionen**

### **11.1 Immissionen**

Immission auf das geplante Baugrundstück entstehen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Dem zukünftigen Grundstückseigentümer sind die bestehenden Immissionen bekannt.

Auf Basis der erwarteten Schallimmissionen sind im Plangebiet keine erhöhten Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile zu stellen.

Auf die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln wird verzichtet.

### **11.2 Emissionen**

Von benachbarten landwirtschaftlichen Anwesen können Lärm, Staub und Geruchsemissionen auch in Ausnahmen zu unüblichen Zeiten auftreten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

## **12. Grünordnerische Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Die umweltrelevanten Maßnahmen infolge der Erweiterung des Geltungsbereiches BP „Am Abtenweg“ Gutenstetten sind in einem gesonderten Dokument „Grünordnung / Unterlagen zur spez. Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Anlage 2) enthalten und Bestandteil des Verfahrens.

Aufgestellt: 12.12.2024

RINKE MANFRED Hochbautechniker  
Raiffeisenstraße 9  
91481 Münchsteinach

Münchsteinach, 12.12.2024

---

Entwurfsverfasser

Vorhabensträger

Gemeinde Gutenstetten  
Schulstrasse 1  
91468 Gutenstetten

Gutenstetten, 12.12.2024

---

1. Bürgermeister Gerhard Eichner

## Anlage 1

### „Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange“

Name	Sachgebiet	Straße	PLZ	Ort
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	SG 34 Abfallwirtschaft	Konrad-Adenauer-Str. 1	91413	Neustadt a. d. Aisch
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	SG 43 Staatliche Bauverwaltung Immissionsschutz	Konrad-Adenauer-Str. 1	91413	Neustadt a. d. Aisch
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	SG 32 Untere Naturschutzbehörde	Konrad-Adenauer-Str. 1	91413	Neustadt a. d. Aisch
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	SG 44 Hochbauverwaltung	Konrad-Adenauer-Str. 1	91413	Neustadt a. d. Aisch
Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde/Landesplanung		Postfach 606	91511	Ansbach
Wasserwirtschaftsamt Ansbach		Dürrnerstraße 2	91522	Ansbach
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	neu: Jahnstr. 7, 90763 Fürth	Rothenburger Str. 34	97215	Uffenheim
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken		Crailsheimer Straße 1	91522	Ansbach
N-Ergie Netz GmbH	(Main-Sonau Netzgesellschaft)	Sandreuthstr. 21	90441	Nürnberg
Bayerischer Bauernverband		Peter-Kolb-Platz 6	91413	Neustadt a. d. Aisch
Bund Naturschutz Kreisgruppe Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim		Bamberger Str. 24	91413	Neustadt a. d. Aisch
Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL Süd	Am Fernmeldeturm 2	90441	Nürnberg
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Parkstraße 10	91413	Neustadt a. d. Aisch
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		Burg 4	90403	Nürnberg
Industrie- und Handelskammer		Hauptmarkt 25-27	90403	Nürnberg
Handwerkskammer für Mittelfranken		Sulzbacher Straße 11	90489	Nürnberg
Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz		Promenade 27	91522	Ansbach
Landschaftspflegeverband Mittelfranken		Feuchtwanger Str. 38	91522	Ansbach
Luftamt Nordbayern		Flughafenstr. 118	90411	Nürnberg
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH		Rothenburger Str. 9	90443	Nürnberg
Gemeinde Diespeck	Herrn Bgm. Markus Helmreich	Rathausplatz 1	91456	Diespeck
Gemeinde Münchsteinach	Herrn Bgm. Jürgen Riedel	Kirchenweg 6	91481	Münchsteinach
Markt Dachsbach	Herrn Bgm. Peter Kaltenhäuser	Schulstr. 11	91462	Dachsbach
Gemeinde Gerhardshofen	Herrn Bgm. Jürgen Mönius	Marktplatz 1	91466	Gerhardshofen
Markt Ühlfeld	Herrn Bgm. Detlef Genz	Rosenhofstr. 6	91486	Ühlfeld
Fernwasserversorgung Franken		Fernwasserstraße 2	97215	Uffenheim
Staatliches Bauamt		Würzburger Landstr. 22	91522	Ansbach
Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken		Philipp-Zorn-Str. 37	91522	Ansbach
M-Net Telekommunikations GmbH	Niederlassung Nürnberg/ Nordbayern	Am Plärrer 35	90443	Nürnberg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Fontainengraben 200	53123	Bonn
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH		Südwestpark 15	90449	Nürnberg
Kreisheimatpfleger	Herr Jochen Ringer			
Kreisheimatpfleger für Archäologie	Herr Martin Nadler	Eibacher Hauptstraße 34	90451	Nürnberg
Open Grid Europe GmbH	bzw. PLEdoc GmbH, PF 120255,	Kallenbergstr. 5	45141	Essen
Landesbund für Vogelschutz		Eisvogelweg 1	91157	Hilpoltstein